



Zugelassene Taschenrechnermodelle in Prüfungen der Fakultät II

Regelung ab März 2020

Bisher wurden ausschließlich „nicht programmierbare“ Taschenrechner in Prüfungen der Fakultät II zugelassen. Dieser Begriff führte in der Vergangenheit zu Unklarheiten.

Daher gelten folgende Regelungen:

Für Studierende, die **ab dem Einstellungsjahrgang März 2020** das Studium aufgenommen haben, sind ausschließlich folgende Modelle in Prüfungen erlaubt:

- Casio fx-85 *oder* fx-86 *oder* fx-87
- Texas Instruments TI 30 X II
- Sharp EL 531

Für die Zulässigkeit der Modelle gilt:

Die oben genannte Bezeichnung muss **vollständig** auf dem Taschenrechner zu finden sein. Ist die auf dem Rechner angebrachte Modellbezeichnung umfangreicher, enthält aber eine der oben angegebenen Bezeichnungen **vollständig**, ist das Modell ebenfalls zulässig.

Beispiel:

Der Casio FX-991 ist unzulässig, der Casio fx-87DE X ist zulässig, da fx-87 vollständig im Namen enthalten ist.

Werden andere als die genannten Rechner in der Prüfung verwendet, kann die Benutzung des Rechners in der Klausur untersagt werden. Ebenso kann die Nutzung als Täuschungsversuch gewertet werden.

Für Einstellungsjahrgänge **vor** dem März 2020 gilt die Regelung nicht, es bleibt bei der Anforderung „nicht programmierbar“.



Jedoch ist die Anschaffung eines ausdrücklich erlaubten Rechners sehr empfehlenswert, da dann ohne weitere Rückfragen die Prüfungstauglichkeit des Rechners zu bejahen ist. Wechselt ein*e Studierende*r, der*die das Studium vor März 2020 begonnen hat, in einen von der neuen Regelung erfassten Abschnitt (z.B. wegen Ausbildungsverlängerung/Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts), muss einer der erlaubten Rechner neu angeschafft werden.

gez. Prof. Dr. Albert, Dekanin

Veröffentlicht am 28.02.2020